

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Erweiterung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Mitterfelden-Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nr. 328/18, 325/19 und 325 (Teilfläche) der Gemarkung Ainring im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Vollzug der Wassergesetze;
Freistaat Bayern, vertreten durch
das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,
Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme
Hochwasserschutz Freilassing an der
Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing
und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet
mit Stillgewässer und Waldrand beim Triebenbacher Mühlbach
in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land 3

Gemeinde Bischofswiesen

Verordnung über das Plakatieren in der Gemeinde Bischofswiesen 4

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Erweiterung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Mitterfelden-Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2017 den Bebauungsplan „Mitterfelden Süd“ neu aufzustellen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Süd“ hofft die Gemeinde ein Planwerk zu schaffen, das einerseits berechnete Neu- und Anbauwünsche erfüllt, aber andererseits auch weiterhin die baulichen Maßnahmen planungsrechtlich so steuert, dass der Gebietscharakter erhalten wird.

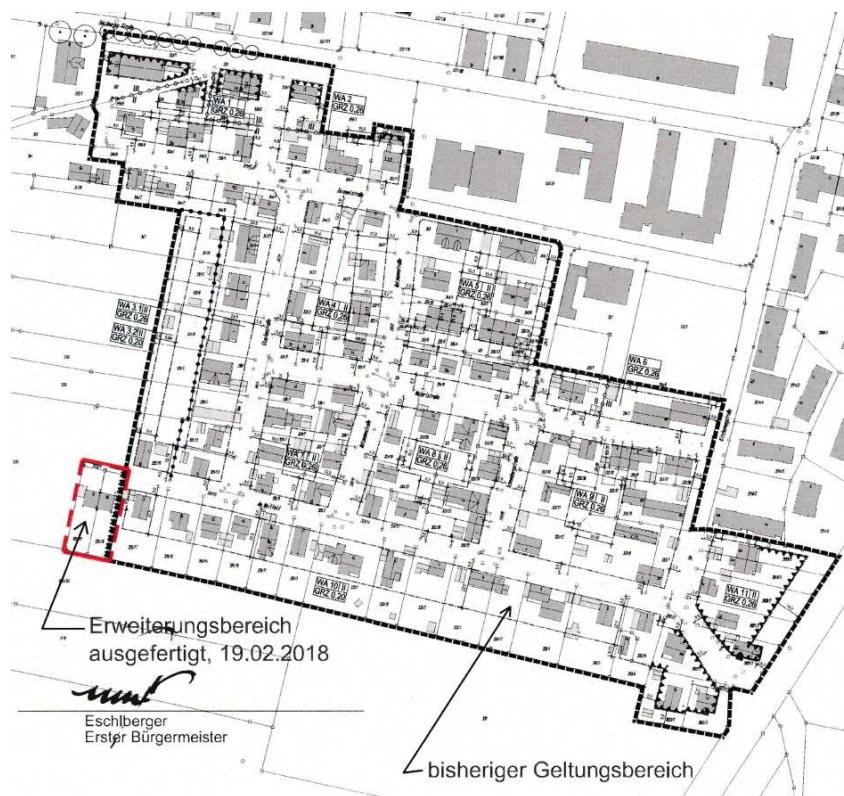
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Zuge der Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat der Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 19.2.2018 beschlossen, den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanentwurfes zu erweitern. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Von der Erweiterung des Geltungsbereiches der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ sind folgende Grundstücke betroffen (jeweils der Gemarkung Ainring):

325/18, 325/19 und 325 (Teilfläche).

Der bisherige Geltungsbereich und der Erweiterungsbereich ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Die rot gestrichelte Linie umrahmt den Erweiterungsbereich.

Der Verfahrensstand kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Mitterfelden Süd“ verfolgt werden.

Mitterfelden, den 20. Februar 2018
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zum Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke Fl. Nr. 328/18, 325/19 und 325 (Teilfläche) der Gemarkung Ainring im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

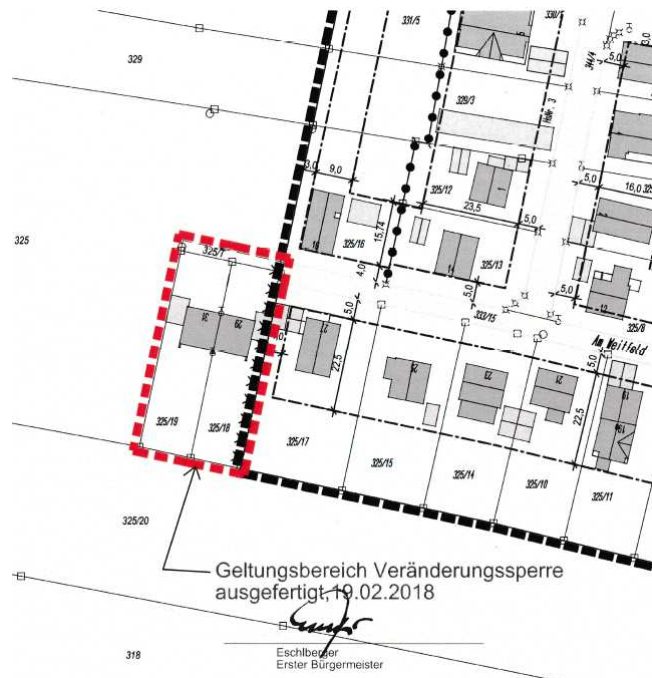
Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2017 beschlossen, für das Gebiet „Mitterfelden Süd“ in Mitterfelden, südlich der Salzburger Straße, den Bebauungsplan neu aufzustellen. In der Sitzung am 19. Februar 2018 wurde im Zuge der Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit beschlossen, die Grundstücke Fl. Nr. 325/18 und 325/19 sowie eine Teilfläche der Fl. Nr. 325 der Gemarkung Ainring in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen und in diesem Zusammenhang gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung erlassen.

Nach dieser Satzung können Bauvorhaben und bauliche Veränderungen nicht mehr bzw. nur mit einer speziellen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Veränderungssperre gilt für die vom geänderten Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Süd“ betroffenen Grundstücke (jeweils der Gemarkung Ainring):

325/18, 325/19 und 325 (Teilfläche),

der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Maßgeblich ist dabei die Innenseite der rot gestrichelten Geltungsbereichsline.

Jedermann kann die Veränderungssperre „Neuaufstellung Bebauungsplan Mitterfelden Süd“ im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Mitterfelden, den 20. Februar 2018
Gemeinde Ainning

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainning

**Vollzug der Wassergesetze;
Freistaat Bayern, vertreten durch
das Wasserwirtschaftsamt Traunstein,
Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein
Antrag auf Planfeststellung Maßnahme Hochwasserschutz Freilassing
an der Saalach Fkm 2,980 bis 3,925, Stadt Freilassing
und Ersatzmaßnahme Herstellung Feuchtgebiet mit
Stillgewässer und Waldrand beim Triebenbacher Mühlbach
in der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Planfeststellungsbeschluss und Bescheid vom 8.2.2018 dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Planfeststellung und beschränkte Erlaubnis für den Hochwasserschutz Freilassing erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss und Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Planunterlagen vom Juni 2016/Januar 2017 und Juli 2017 (Ordner I bis IV) liegen vom

28. Februar 2018 bis 15. März 2018

im Rathaus der Gemeinde Ainning, Salzburger Str. 48, 83404 Ainning, Zimmer-Nr. 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss und Bescheid vom 8.2.2018 gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keine Entscheidung zugestellt hat, als zugestellt.

Mitterfelden, den 22. Februar 2018
Gemeinde Ainning

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Verordnung über das Plakatieren in der Gemeinde Bischofswiesen

Aufgrund von Art. 28 und Art. 50 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Alleebäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (4) Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuches, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetz bleiben unberührt.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Bischofswiesen bestimmten Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Diese werden von der Gemeinde Bischofswiesen in den Ortsteilen Winkl-Siedlung, Bischofswiesen, Stanggaß, Strub und Engedey zur Verfügung gestellt und sind in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt.
- (2) Unzulässig ist das Anbringen von Plakaten und Anschlägen in und an Buswartehäuschen, an öffentlichen Verkehrszeichen sowie Laternenmasten, Zäunen und Bäumen.
- (3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3

Genehmigung, Anforderung an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist an allen anderen als den nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Anschlagtafeln und Schaukästen genehmigungspflichtig. Die Gemeinde kann eine Anbringung von Anschlägen sowie das Aufstellen von Plakatständern ausnahmsweise zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Landschaftsdenkmal nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann zeitlich befristet, mit Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bei Widerruf sind die Plakate umgehend zu entfernen.
- (2) Eine Genehmigung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

§ 4

Wahlen

- (1) Für die Kommunal-, Bezirks-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen stellt die Gemeinde Bischofswiesen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zusätzliche Plakattafeln und Anschlagflächen zur Verfügung die ausschließlich der Wahlwerbung der Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dienen.
- (2) Für Bürger- und Volksbegehren, Bürger- und Volksentscheide stellt die Gemeinde Bischofswiesen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Eintragsfrist und bis zum Ende derselben bzw. dem Abstimmungstermin zusätzliche Plakattafeln und Anschlagflächen zur Verfügung die ausschließlich der Wahlwerbung der Parteien und Wählergruppen bzw. den Antragstellern dienen.
- (3) Den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellern für Bürger- und Volksbegehren sowie Bürger- und Volksentscheiden wird gestattet, im in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ernannten Zeitraum bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen in denen auf Wahlkampf- oder Informationsveranstaltungen im Wahlbezirk hingewiesen wird, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Diese Plakate dürfen für maximal 2 Wochen je Veranstaltung aufgestellt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 5
Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder Tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt worden, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Bischofswiesen im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig beseitigt. Die Ersatzvornahme ist schriftlich anzuordnen und den Betroffenen bekannt zu geben.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 250,00 € (in Worten zweihundertfünfzig) kann nach § 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung außerhalb der dafür zugelassenen Flächen Plakate anbringt oder anbringen lässt oder unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7.10.2008 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis 31.12.2037.

Bischofswiesen, den 8. Februar 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Anlage 1
zur Verordnung über das Plakatieren in der Gemeinde Bischofswiesen

Ortsteil Winkl

- Buswendeplatz an der von-Eichendorff-Straße

Ortsteil Bischofswiesen

- Bushaltestelle Brennerbascht an der Hauptstraße

Ortsteil Strub

- Bushaltestelle Kaserne an der Gebirgsjägerstraße

Ortsteil Engedey

- Bushaltestelle Ilsank an der Ramsauer Straße

Ortsteil Stanggaß

- Bushaltestelle Franz-Geiger-Straße an der Berchtesgadener Straße